



STVO E-BIKE ODER PEDELEC

Definition Elektro-Fahrrad, E-Bike oder Pedelec

Das Fahrrad ist in der StVO zunächst definiert als ein Fahrzeug, das mit einer Vorrichtung zur Übertragung der menschlichen Kraft auf die Antriebsräder ausgestattet ist. Aber auch Fahrräder mit Tretunterstützung, sogenannte **Pedelecs**, und **E-Bikes**, also elektrisch angetriebene Fahrräder ohne Tretunterstützung, sind Fahrrad im Sinne der StVO. Sowohl bei Pedelecs als auch bei E-Bikes, darf die maximale Antriebsleistung des E-Motors **600 Watt** nicht übersteigen und die Bauartgeschwindigkeit nicht höher als **25 km/h** sein. Von der Maximalleistung zu unterscheiden ist die Nenndauerleistung, also die Leistung, welche über einen Zeitraum von 30 Minuten dauerhaft abgegeben werden kann. Der aktuellen Typengenehmigungsverordnung der EU folgend, beträgt die maximale Nenndauerleistung für Pedelecs 250 Watt. Wird einer dieser Werte überschritten, so handelt es sich nicht mehr um ein Fahrrad, sondern um ein Moped. Damit würden auch die (strenger) Gesetze wie Ausweis- und Helmpflicht zur Anwendung kommen.

Benützung von Verkehrsflächen

Ein E-Fahrrad muss auf Radfahranlagen benützt werden, außer es ist mehrspurig und bis 80 cm breit oder es zieht einen Anhänger bis zu 80 cm Breite. Dann darf man damit wahlweise auch auf der Fahrbahn fahren. Fahren auf dem Gehsteig ist - wie mit einem herkömmlichen Fahrrad auch - verboten. Nebeneinander fahren ist nur auf Radwegen oder in Wohnstraßen erlaubt.

Ausrüstungsvorschriften

Mindestalter, ab dem man ohne Begleitung unterwegs sein darf: 12 Jahre, außer man hat einen Radfahrausweis erworben. Es gelten dieselben **Ausrüstungsvorschriften** wie für herkömmliche Fahrräder (Klingel, Scheinwerfer, Rücklicht, Rückstrahler und Reflektoren an Speichen und Pedalen) sowie die **0,8-Promillegrenze**.

Ist die Bauartgeschwindigkeit höher als 25 km/h und die Maximalleistung mehr als 600 Watt, ist das E-Bike als Moped zuzulassen mit den dementsprechenden Folgen. Es muss eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden, es gilt die Helmpflicht und ein Führerschein der dementsprechenden Klasse muss vorhanden sein. Das so genannte S-Pedelec muss auch wie ein Moped ausgestattet sein. Achten Sie beim Kauf darauf, dass Sie vom Händler neben dem Kaufvertrag auch ein **COC-Papier (certificate of conformity)** erhalten. Mit diesen Dokumenten kann das schnelle E-Bike angemeldet werden.



STVO ELEKTRO-SCOOTER

Hinweis

Benützerinnen/Benützer von Elektro-Scootern müssen **alle für Radfahrerinnen/Radfahrer geltenden Verhaltensvorschriften** beachten. Sie haben sich so zu verhalten, dass andere Verkehrsteilnehmerinnen/Verkehrsteilnehmer weder gefährdet noch behindert werden.

Allgemeines

Elektrisch betriebene Klein- und Miniroller ("Elektro-Scooter") mit einer höchstzulässigen Leistung von 600 Watt und einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h zählen zu den „Kleinfahrzeugen vorwiegend zur Verwendung außerhalb der Fahrbahn“.

Benützung

Achtung

Die Benützung von **Gehsteigen, Gehwegen und Schutzwegen ist verboten**. Ist eine Radfahranlage vorhanden, muss diese benützt und eine eventuell vorgeschriebene Fahrtrichtung eingehalten werden.

Erlaubt ist das Befahren von

- Radfahranlagen,
- Fahrbahnen, auf denen das Radfahren erlaubt ist sowie
- Fußgängerzonen, Wohnstraßen und Begegnungszonen mit an den Fußgängerverkehr **angepasster Geschwindigkeit**.

Das Befahren von Gehsteigen und Gehwegen ist in **Schrittgeschwindigkeit** nur dann gestattet, wenn es von der zuständigen Behörde durch Verordnung erlaubt wird. Zuständig sind dafür die Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich. In Wien ist das Befahren von Gehsteigen und Gehwegen nicht erlaubt.

Verboten ist insbesondere auch,

- eine **zweite Person** auf dem Elektro-Scooter mitfahren zu lassen,
- während der Fahrt ohne Freisprecheinrichtung zu **telefonieren**,
- ein **Alkohollimit von 0,8 Promille** zu überschreiten oder
- in einem von einem **Suchtgift beeinträchtigten Zustand** zu fahren.

Alter

Kinder unter 12 Jahren dürfen mit einem Elektro-Scooter im öffentlichen Verkehr (außer in Wohnstraßen) nicht alleine unterwegs sein. Sie müssen von einer Person beaufsichtigt werden, die mindestens 16 Jahre alt ist. Besitzt die Jugendliche/der Jugendliche einen Radfahrausweis, darf sie/er alleine mit einem Elektro-Scooter unterwegs sein.

Kinder unter 12 Jahren müssen beim Electro-Scooter-Fahren einen **Helm tragen**.

Ausrüstung

Elektro-Scooter sind mit

- einer wirksamen Bremsvorrichtung
- weißen Rückstrahlern oder Rückstrahlfolien nach vorne
- roten Rückstrahlern oder Rückstrahlfolien nach hinten
- gelben Rückstrahlern auf der Seite
- und bei **Dunkelheit und schlechter Sicht** zusätzlich mit einem weißen Licht nach vorne und mit einem roten Rücklicht

auszurüsten.

Abstellen

Elektro-Scooter sind wie Fahrräder so aufzustellen, dass sie **nicht umfallen oder den Verkehr behindern** können.

Weitere Informationen zum Abstellen von Fahrrädern, die auch für Elektro-Scooter gelten, finden sich ebenfalls auf oesterreich.gv.at.

Rechtsgrundlagen

- § 88b Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960)